



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 13.10.2023

Der **Verbandsgemeinderat von Pirmasens-Land** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die **Verbandsgemeinde Pirmasens-Land** unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die **Verbandsgemeinde Pirmasens-Land** kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 30 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
 3. den Sätzen für die zusätzlich eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
 4. den Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),
 5. für Kleinmaterial (Schrauben, Nägel, Schmierstoffe usw.) wird ein Pauschalbetrag festgesetzt. Der Betrag wird der jährlichen Preissteigerungsrate angepasst.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten; Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(8) Bei Brandsicherheitswachen werden nur die An- und Abfahrtszeiten der eingesetzten Fahrzeuge mit jeweils einer halben Stunde berechnet. Die Kosten für die eingesetzten Kräfte, werden auf volle Stunden aufgerundet. Für das Leitstellenpersonal erfolgt ein Aufschlag von 10% der Personalkosten der eingesetzten Kräfte.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die **Verbandsgemeinde Pirmasens-Land** ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde* nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 28.12.2001

Pirmasens, 13.10.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Pirmasens-Land

gez.

Weber, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 19.09.2023 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r /	39,90 EUR/Std.
1.2	Brandsicherheitswache/Sanitätswache je Einsatzkraft (Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde)	39,90 EUR/Std.
2.	Fahrzeuge	
	Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	90,00 EUR/Std.
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	100,00 EUR/Std.
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25, TLF 16/24)	135,00 EUR/Std.
	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	150,00 EUR/Std.
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10)	150,00 EUR/Std.
	Kleinfahrzeuge/Führungsfahrzeuge	
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW, MTF)	45,00 EUR/Std.
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	70,00 EUR/Std.
	Sonderfahrzeuge	
	GW First Responder	70,00 EUR/Std
	Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1, MTF-L)	50,00 EUR/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	70,00 EUR/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 3 (MZF 3)	90,00 EUR/Std.
	ATV/Quad	45,00 EUR/Std.
	Anhänger <750 KG	30,00 EUR/Std.

Für Fahrzeuge, die in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Fahrzeuge erhoben. Für die Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen Dritter (Andere Gebietskörperschaften) gem. § 5 Abs. 4 werden die geltend gemachten Kostensätze erhoben.

3.**Geräte****Feuerwehrtechnisches Gerät im Einsatz**

Tauchpumpe	16,00 EUR/Std.
Industriesauger	16,00 EUR/Std.
Motorsäge	10,00 EUR/Std.
Zusätzlich schärfen je Kette	5,00 EUR/Std.
Notstromaggregat < 10 kVA-zzgl. Betriebsstoffe	16,00 EUR/Std.
Notstromaggregat > 10 kVA-zzgl. Betriebsstoffe	31,00 EUR/Std.

Überlassung von Geräten an Dritte

Druckschlauch A, B, C,	10,00 EUR/Tag
zzgl. Prüfung, waschen, trocknen	15,00EUR/Schlauch
Wasserführende Armaturen	10,00 EUR/Tag
Schlauchbrücken (3 Stück)	10,00 EUR/Tag
Tauchpumpe, Industriesauger,	52,00 EUR/Tag
Motorsäge (zzgl. Kraftstoff und Verbrauchsmaterial)	52,00 EUR/Tag
Feuerlöscher zzgl. Prüfung, Füllung und Material- und Entsorgungskosten	10,00 EUR/Tag
Pressluftflasche zzgl. Füllung, Prüfung und Reinigung	5,00 EUR/Tag

Verkauf von

Ölbindemittel (100 Liter)	43,00 EUR/Sack
Kleinmaterial (Schrauben, Nägel, Schmierst., Desinfektionsmittel, Verbandsmaterial usw.)	10,00 EUR/pauschal

4..**Arbeiten an fremdem Gerät und Ausrüstung**

Einbinden von Schlauchkupplungen	14,00 EUR/Paar
Waschen, Prüfen, Trocknen von Saug- und Druckschläuchen	14,00 EUR/Schlauch
Vulkanisieren von Schläuchen inkl. Material	19,00 EUR/Schlauch

5.**Pauschalierte Einsatzkosten**

Schließzylindereinbau nach Einsatz (Eigentumssicherung)	74,00 €/pauschal
Einrichtung von Schlüsselkästen (Feuerweherschließung)	nach Aufwand
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen	300,00 EUR/pauschal